

966.
1081. 1082.

10. Juni 1882.

Der Regierungsrath,
auf Antrag eines Antrages der Direction der
"Öffentlichen Arbeiten,

befiehlt:

1. Ein Klammerschluss über die Linie u. d. Eisenbahn
Linie der Döhrnsfeldstraße in Barchuz wird genehmigt.
2. Bewilligung der durch den Gemeinderath Barchuz unter
Beibehaltung des neuen genehmigten Klammerschlusses,
der Bezirksrath Zürich a. d. Direction der öffentlichen
Arbeiten unter Bewilligung der Acten a. d. übrigen
Kläm.

No. 512/1082.
Klassifikation der Straßen
Ordnung-Bestimmungen.

Entwurf Klassifikation der Straßen von Ordnung
auf Bestimmungen.

gut findig gegeben:

A. Der Bezirksrath Zürich hat am 25. Februar
d. J. beschlossen:

Die von der Gemeinde Ordnung projektirte u. beschlossene
Klassifikation der bestehenden Straßen II Klasse von Zürich
übergehend durch das Dorf Ordnung incl. der Abgrenzung
gegen Bestimmungen, jetzt Straßen III Kl., die zur
Gebäude der Freizeite I u. II durch gewisse Bestimmungen,
mit, auf Grundlagen der vorliegenden von Herrn
Kleinmeyer im November 1879 angefertigten
Plan, genehmigt u. das jetzt als Straßen III.
Klasse bezeichnete Freizeite als Straßen II Klasse erklärt;
Mit Begleitbeschluss vom gleichen Tage wird dieser

10 Juni 1882.

Die besagte Straße durch das Dorf Carliton der
gemarkungsmäßig beschriebenen gemeinde, die im
auf weitere gegen Besondere Bedingungen erweitert
wird, nach letzterem Punkt zur Zeit der Normen,
die unter Straße II Klasse nicht aufgeführt sind
als solche klassifiziert werden können.

Der Regierungsrath,

nach schriftlichem Auftrag des Directionen
öffentlicher Arbeiten,

beschließt:

I. dem Legationsbeschluss in Bezug einer Straße
II Klasse von Carliton nach Besondere Bedingungen mit
in dem Sinne die Genehmigung erteilt, dass
die die Straßenstraße von Hofmühlengasse bis
zur Bischofsstraße nach "gerade" eingezogen
unter Modifikation genehmigt & in die II Klasse
aufgehoben wird.

II. Auf die Klassifizierung der Straßenstraße
von der Bischofsstraße die zur Einmündung
in die Altessestraße die Besondere Bedingungen
kann erst nach vollständigen Planunterlagen & be-
züglichen Genehmigungsbeschlüssen eingetraten werden.

III. Mitteilung an den Legationsrat hinsichtlich
Anstellung der Pläne, die Genehmigungs-
Carliton & Besondere Bedingungen & die Direction der
öffentlichen Arbeiten unter Berücksichtigung der Pläne